

VI ZR 71/63
Vorkündet
am 2. Juni 1964
Kriegl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2209 023

I m N a m e n d o s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma W [REDACTED], Westdeutsche Schrott- und Abbruch-
Gesellschaft mit beschränkter Haftung, E [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer F [REDACTED]
und R [REDACTED], ebenda,

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die W [REDACTED] W [REDACTED] Aktiengesellschaft, D [REDACTED],
D [REDACTED]straße [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Vorstand,
Dr. S [REDACTED], Dr. H [REDACTED] und U [REDACTED] in D [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 2. Juni 1964 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanbeck,
Dr. Bodo, Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil
des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Hamm (Westf.) vom 8. Januar 1963 aufgehoben,
soweit die Klage hinsichtlich eines Betrages
von 5.850 DM nebst Zinsen abgewiesen und über
die Kosten des Rechtsstreits entschieden
worden ist.
- II. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin
über den vom Berufungsgericht zugesprochenen
Betrag von 8.775 DM nebst 4 % Zinsen hinaus
weitere 5.850 DM nebst 4 % Zinsen seit dem
27. September 1960 zu zahlen.

III. Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

IV. Die durch die Anrufung des unzuständigen Landgerichts Essen entstandenen Mehrkosten fallen der Klägerin zur Last. Von den übrigen Kosten des ersten Rechtszuges trägt die Klägerin $\frac{2}{5}$ und die Beklagte $\frac{3}{5}$.

Die Kosten des Berufungsrechtszuges werden zu $\frac{1}{4}$ der Klägerin, zu $\frac{3}{4}$ der Beklagten und die Kosten des Revisionsverfahrens zu $\frac{9}{20}$ der Klägerin, zu $\frac{11}{20}$ der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

- 3 -

Tatbestand:

Die Gesellschafter der Klägerin verkauften am 2. September 1959 ein ihnen gehörendes Trümmergrundstück in D [REDACTED]-A [REDACTED] an die Beklagte. Auf diesem Grundstück lagerten fünf Benzolblasen (Behälter), die die Klägerin beim Abbruch einer Benzolfabrik erworben hatte und die sie veräußern wollte. Bei den Verhandlungen über den Verkauf des Grundstücks hatte der Geschäftsführer und Mitgesellschafter der Klägerin, F [REDACTED], den Prokuristen der Beklagten, Dr. H [REDACTED], am 26. August 1959 darauf hingewiesen, daß auf dem Grundstück noch einige Behälter lägen, daß sie aber demnächst abtransportiert würden. Dr. H [REDACTED] hatte darauf erwidert, das eile nicht, weil die Beklagte noch nicht so schnell mit dem Bauen beginne. In einem Schreiben vom 3. Mai 1960 bot die Klägerin der Beklagten ein weiteres Grundstück zum Kauf an. In dem letzten Absatz dieses Schreibens heißt es: "Ferner teilen wir Ihnen noch mit, daß wir unsere Behälter, die noch auf dem Baugrundstück eingelagert sind, in aller Kürze abtransportieren werden". Die Beklagte antwortete hierauf, daß sie an dem Ankauf des angebotenen Grundstücks nicht interessiert sei.

Im September 1960 begann die Beklagte mit der Bebauung des Grundstücks, das sie von den Gesellschaftern der Klägerin erworben hatte. Da die Behälter die Bauarbeiten behinderten, wollte der örtliche Bauleiter, Bauingenieur St [REDACTED], sie verkaufen. Er sprach deshalb wegen des Verkaufs mit dem technischen Prokuristen der Beklagten. Diesem waren die Eigentumsverhältnisse an den Behältern nicht bekannt. Er erklärte sich damit einverstanden, daß sie verkauft wurden. Darauf verkaufte der Bauleiter die Behälter im Namen der Beklagten für



500 DM an die Schrottgroßhandlung R. [REDACTED] in D. [REDACTED], die sie dann bald darauf an Ort und Stelle auseinander-schneiden und abtransportieren ließ.

Mit der Klage hat die Klägerin von der Beklagten 23.750 DM Schadensersatz nebst Zinsen verlangt. Sie hat zur Begründung vorgetragen: Die Beklagte habe fahrlässig ihr Eigentum verletzt. Sie habe als Nebenverpflichtung aus dem Kaufvertrag die Pflicht gehabt, die Behälter für sie aufzubewahren. Die Beklagte habe keine Vorkehrungen getroffen, um den Schaden zu vermeiden. Infolge mangelhafter Organisation seien der Bauleitung die Rechtsverhältnisse an den Behältern unbekannt geblieben. Durch den widerrechtlichen Verkauf seien ihr - der Klägerin - die besseren Verwertungsmöglichkeiten entgangen. Sie habe einen Verkaufspreis von mindestens 500 DM je Tonne, insgesamt also einen Betrag von $47,5 \times 500 \text{ DM} = 23.750 \text{ DM}$ erzielen können.

Die Beklagte hat um Klageabweisung gebeten. Sie hat geltend gemacht: Eine vertragliche Haftung der Beklagten komme nicht in Betracht, weil es sich bei der Bereitwilligkeit, die Behälter auf dem Grundstück zu belassen, um eine Gefälligkeitszusage gehandelt habe. Im übrigen treffe sie kein Verschulden an dem Verlust. Der Geschäftsführer F. [REDACTED] habe bei den Vertragsverhandlungen die Behälter nur beiläufig erwähnt. Er habe vor allem nicht auf deren Wert hingewiesen. Deshalb habe Dr. H. [REDACTED] die Sache für bedeutungslos gehalten und keinen Vermerk darüber gemacht. Der Leiter der Grundstücksabteilung habe den letzten Absatz des Schreibens vom 3. Mai 1960 dahin verstanden, daß die Behälter auf dem neu angebotenen Grundstück lagerten. Die Behälter seien auch auf dem Grundstück

kaum erkennbar und vollständig überwachsen gewesen. Sie hätten nur Schrottwert gehabt, da sie bombengeschädigt und außerdem durch die fast 10-jährige Lagerung auf dem Grundstück verrostet gewesen seien. Schließlich seien alle ihre Bediensteten, die mit dem Vorgang befaßt gewesen seien, ordnungsgemäß ausgewählt und durch Kontrolle ihrer Tätigkeit überprüft worden.

Das Landgericht hat der Klägerin 19.500 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 27. September 1960 zugesprochen. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht den von der Beklagten zu zahlenden Schadensersatzbetrag auf 8.775 DM nebst Zinsen herabgesetzt.

Mit der Revision erstrebt die Klägerin die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat vertragliche Ansprüche der Klägerin verneint und angenommen, daß es sich bei der Bereitwilligkeit der Beklagten, die Behälter einstweilen auf dem Grundstück zu belassen, um eine Gefälligkeitszusage gehandelt habe. Es ist der Ansicht, daß die Beklagte fahrlässig das Eigentum der Klägerin an den Benzolblasen verletzt habe und deshalb nach §§ 823, 31 BGB zum Schadensersatz verpflichtet sei. Sie habe durch den

Verkauf an die Schrottgroßhandlung R. [REDACTED] widerrechtlich und fahrlässig bewirkt, daß die Klägerin ihr Eigentum an den Behältern verloren habe. Der Prokurist Dr. H. [REDACTED] sei Vertreter im Sinne des § 31 BGB gewesen und habe es nach seiner eigenen Bekundung unterlassen, in seinen Aktenvermerk über die Besprechung vom 26. August 1959 eine Notiz über die fremden Behälter aufzunehmen, obwohl er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt habe erkennen können und müssen, daß das Fehlen eines solchen Vermerks bei einer Bebauung des Grundstücks eine unzumutbare Behandlung und Gefährdung der Behälter zur Folge haben konnte. Die Beklagte hafte auch wegen fehlerhafter Organisation. Sie sei ein weitverzweigter Betrieb, der für die kaufmännische und die technische Seite sowie für die einzelnen Abteilungen besondere Führungskräfte benötige. Durch das fehlende Zusammenwirken des technischen und des kaufmännischen Prokuristen sowie der Abteilungen für den Ankauf und für die Bebauung von Grundstücken sei es zu dem Schaden der Klägerin gekommen. Der technische Prokurist habe durch das Unterlassen des kaufmännischen Prokuristen keine Kenntnis von den Behältern, vor allem nicht davon gehabt, daß sie in fremdem Eigentum standen. Er habe die Behälter zum Verkauf freigegeben, ohne seinerseits bei dem kaufmännischen Prokuristen Dr. H. [REDACTED] Erkundigungen einzuziehen. Zwischen den Abteilungen für den Ankauf und für die Bebauung von Grundstücken habe es ebenfalls an der notwendigen Zusammenarbeit gefehlt. Der Leiter der Grundstücksabteilung (Ankauf) habe bei sorgfältigem Durchlesen des Schreibens der Klägerin vom 3. Mai 1960 erkennen müssen, daß dieses Schreiben nicht nur das Angebot eines neuen Grundstücks enthalten, sondern sich hinsichtlich der in dem Schreiben erwähnten

Behälter auf ein schon gekauftes Grundstück bezogen habe. Deshalb habe er dieses Schreiben der für die Bebauung von Grundstücken zuständigen Abteilung zugänglich machen müssen. Letzten Endes habe diese fehlerhafte Organisation dazu geführt, daß das Eigentum der Klägerin zerstört wurde.

Diese Beurteilung der Deliktshaftung ist rechtlich nicht zu beanstanden. Bei dem festgestellten Sachverhalt kann nicht zweifelhaft sein, daß die Beklagte nach den Vorschriften über unerlaubte Handlungen verpflichtet ist, für den Schaden der Klägerin einzustehen.

II. Dagegen sind die Gründe, aus denen das Berufungsgericht die Klageansprüche nach § 254 BGB gekürzt hat, rechtlich nicht zu billigen.

1.) Das Berufungsgericht hat der Klägerin als Mitverschulden angerechnet, daß sie für die wertvollen Behälter zu wenig getan habe. Sie habe zumindest die Beklagte auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam machen müssen, zumal sie gewußt habe, daß die Beklagte das Grundstück in absehbarer Zeit bebauen wollte. Die Beklagte habe einen solchen Wert weder dem Hinweis des Geschäftsführers der Klägerin in der Verhandlung vom 26. August 1959 noch dem Schreiben vom 3. Mai 1960 entnehmen können. Vielmehr hätten bei etwas oberflächlichem Betrachten die äußeren Umstände - die ungeschützte Lagerung und der Bewuchs der Behälter - auf einen nur geringen Wert hingedeutet. Ferner habe die Klägerin die Behälter immerhin noch ein Jahr nach dem Verkauf des Grundstücks dort gelagert, obwohl sie im August 1959

erklärt habe, sie werde die Behälter "baldmöglichst" und im Mai 1960, sie werde sie "in aller Kürze" abtransportieren.

2.) Nach § 254 BGB setzt die Minderung des Schadensersatzanspruchs voraus, daß der Geschädigte schuldhaft zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. Im vorliegenden Falle ist der Schaden dadurch entstanden, daß die Beklagte durch den widerrechtlichen Verkauf der Behälter das Eigentum der Klägerin verletzt hat. Es kommt also nur darauf an, ob die Klägerin diesen Verlust ihres Eigentums durch eine Vernachlässigung der im eigenen Interesse gebotenen Sorgfalt mitverursacht hat.

Das Berufungsgericht will eine Sorgfaltsverletzung in erster Linie darin sehen, daß die Klägerin die Beklagte nicht auf den Wert der Behälter hingewiesen hat. Hieraus könnte ihr ein Vorwurf aber nur gemacht werden, wenn sie eine Gefahr für ihre Behälter erkannt hätte oder hätte erkennen können, wenn sie also damit hätte rechnen müssen, daß die Beklagte oder ihre Leute über ihre Behälter verfügen würden. Es ist nichts dafür dargelegt, daß die Klägerin eine derartige Schädigung hätte voraussehen müssen. Allerdings war ihr bekannt, daß die Beklagte die Absicht hatte, das Grundstück, auf dem die Benzolblasen lagerten, später zu bebauen. Das kann aber nicht die Annahme rechtfertigen, daß sie sich auf die Möglichkeit einer widerrechtlichen Verfügung über ihr Eigentum hätte einstellen müssen. Einmal hatte sie von dem Prokuristen Dr. H. [REDACTED] ausdrücklich die Erlaubnis erhalten, die Behälter dort weiter zu lagern. Zum andern

hatte Dr. H. [REDACTED] auch erklärt, der Abtransport eile nicht, weil die Beklagte noch nicht so schnell mit dem Bauen beginne. Hiernach konnte die Klägerin darauf vertrauen, daß sie verständigt wurde, wenn die Behälter wegen des Baubeginns auf dem Grundstück störten. Daß sie nicht benachrichtigt wurde, ist nur auf die Fehler in der Organisation der Beklagten zurückzuführen, die es ermöglichten, daß den für die Bebauung maßgebenden Leuten die Eigentumsverhältnisse an den Behältern nicht bekannt geworden sind. Mit einem solchen Versagen der Betriebsorganisation brauchte aber die Klägerin nicht zu rechnen.

Die Tatsache, daß das äußere Bild der Benzolblasen für einen Laien ihren wirklichen Wert nicht erkennen ließ, kann ebenfalls nicht die Annahme rechtfertigen, die Klägerin habe mit einer widerrechtlichen Verfügung über ihre Behälter rechnen müssen. Der Beklagten war bekannt, daß die Klägerin ein Schrott- und Abbruchunternehmen betrieb. Sie mußte sich nach dem Verhalten der Klägerin darüber im klaren sein, daß die Klägerin Wert darauf legte, die auf dem Grundstück lagernden Behälter zu verwerten. Jedenfalls hatte die Klägerin ihr Interesse an den Behältern zunächst bei den Verhandlungen über das Grundstück und später in ihrem Brief vom 3. Mai 1960 deutlich zu erkennen gegeben. Sie brauchte hiernach nicht mit der Möglichkeit zu rechnen, daß man die Behälter für geringwertig halten und deshalb veräußern werde.

Schließlich läßt sich auch aus der Länge der Zeit, während der die Behälter auf dem Grundstück der Beklagten lagerten, entgegen der Meinung des Berufungs-

gerichts nichts gegen die Klägerin herleiten. Sie brauchte nach der Erklärung des Prokuristen Dr. H. [REDACTED] nicht mit einem baldigen Baubeginn zu rechnen. Da nach den eigenen Worten des Dr. H. [REDACTED] der Abtransport nicht eilte, kann die Beklagte keinen Vorwurf gegen die Klägerin daraus herleiten, daß sie nicht für einen baldigen Abtransport gesorgt hat. Die Klägerin hat anfangs Mai 1960, also nach rund acht Monaten in einem Schreiben an die Beklagte ihre Behälter noch einmal in Erinnerung gebracht. Da das Antwortschreiben der Beklagten die Behälter nicht erwähnte, konnte die Klägerin davon ausgehen, daß die Beklagte gegen eine weitere Lagerung keine Bedenken hatte.

Der Klägerin kann auch in anderer Hinsicht keine Mitschuld an dem Verlust ihrer Behälter zur Last gelegt werden. Daher war ihr der volle Schadensersatz zuzubilligen.

III. Da die endgültige Beurteilung der Sache keine weiteren tatsächlichen Feststellungen erfordert, kann der Senat nach § 565 Abs. 3 ZPO in der Sache selbst entscheiden.

Das Berufungsgericht hat bei der Ermittlung der Schadenshöhe den Tonnenpreis, den die Klägerin mit 500 DM angegeben hatte, auf 400 DM geschätzt. Es hat auf dieser Grundlage den Gesamtschaden der Klägerin rechtsirrtumsfrei auf 14.625 DM errechnet. Dieser Betrag war der Klägerin zuzusprechen.

Soweit sich die Revision dagegen wendet, daß das Berufungsgericht seiner Schadensberechnung einen Tonnenpreis von 400 DM zugrundegelegt hat, sind ihre Angriffe

unbegründet. Bei der Ermittlung der Schadenshöhe war der Tatrichter durch § 287 ZPO in der Würdigung besonders freigestellt. Es war seinem Ermessen überlassen, ob es nach der Beweiserhebung über den Wert der Benzolblasen einen Sachverständigen hören wollte. Daß das Berufungsgericht von seinem Ermessen einen fehlerhaften Gebrauch gemacht hätte, ist nicht ersichtlich. Vor allem liegt kein Grund für die Annahme vor, daß es sich nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme nicht für genügend sachkundig hätte halten dürfen, um sich ohne die Hilfe eines Sachverständigen sein Urteil bilden zu können.

IV. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 97, 91, 92 ZPO.

Engols

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner